

Copie UrteEIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITENo.253.3

o.258.30 - BAR/GW/11

Bern, den 13. Juni 1983

DOKUMENTATION FUER DEN BESUCH VON HERRN A. HAY, PRAESIDENT DES
IKRK, VOM 21. JUNI 1983

Unseren Informationen zufolge geht es Herrn Hay bei seinem Besuch darum, die drei anwesenden Bundesräte für die Aufgaben, die sich dem IKRK in Zukunft stellen, sowie für die sich daraus ergebenden Finanzbedürfnisse zu sensibilisieren. Dabei ist festzuhalten, dass bisher im Hinblick auf diese Sitzung keine Begehren um Erhöhung der Bundesleistungen vorgebracht worden sind. Es kann in der folgenden Uebersicht heute denn auch nicht darum gehen, die Frage zu beantworten, ob - ja oder nein - solchen Begehren entsprochen werden könnte. Vielmehr beschränkt sie sich darauf darzustellen,

- 1) welche Leistungen der Bund heute und in den letzten Jahren zugunsten des IKRK erbracht hat
- 2) welche Möglichkeiten sich grundsätzlich bieten, um diese Leistungen allenfalls zu erhöhen, und mit welchen Schwierigkeiten dabei zu rechnen ist.

Wir möchten festhalten, dass der Entscheid über eine allfällige Erhöhung der Bundesleistungen an das IKRK politischer Natur ist. Wird der politische Wille für eine Erhöhung als stark genug eingeschätzt, so braucht sie nicht von vorneherein als unmöglich abgeschrieben zu werden. Dabei dürfte es aus sachlichen Gründen leichter sein, den ordentlichen Bundesbeitrag vor Ablauf der Geltungsdauer (Ende 1986) des entsprechenden Bundesbeschlusses zu erhöhen, als eine wesentliche Steigerung der ausserordentlichen Beiträge, die zu Lasten des

Rahmenkredites für humanitäre Hilfe bezahlt werden, in Aussicht zu nehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre auch abzuklären, ob sich andere Mittel anbieten, wie etwa die Befreiung des ordentlichen Beitrages von der linearen Subventionskürzung.

1. Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Aufgaben des IKRK von 1972 - 1982

Das IKRK kommt seinen Aufgaben mit zwei in der zeitlichen Dauer grundsätzlich verschiedenen Einsatzarten nach:

1. Unabhängig von konkreten Konfliktsituationen fördert es im Sinne einer ständigen Aufgabe die Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechtes und dessen Verbreitung bei den Streitkräften und in der Zivilbevölkerung aller Länder. Im Interesse der Einsatzbereitschaft unterhält es heute zudem eine ständige Minimalstruktur in Afrika, Lateinamerika, Asien und dem Mittleren Osten. Für die Finanzierung dieser Kosten steht das ordentliche Budget des IKRK zur Verfügung; der schweizerische Beitrag basiert auf dem Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1981 und ist auf 20 Millionen Franken festgelegt (abzüglich 10 Prozent lineare Kürzung).
2. Mit dem Ausbruch von inneren Wirren und bewaffneten Konflikten werden direkte Schutz- und Hilfsaktionen zugunsten der militärischen und zivilen Opfer nötig, die aus dem ausserordentlichen Budget des IKRK finanziert werden. Der schweizerische Beitrag an solche Aktionen geht zu Lasten des Rahmenkredites für humanitäre Hilfe, aus welchem ebenfalls unsere Zuwendungen an die (im ordentlichen Budget des IKRK vorgesehene) Hilfsaktion zugunsten der politischen Gefangenen bezahlt werden. Unsere Leistungen an das IKRK zu Lasten des Rahmenkredites betragen beispielsweise im Jahre 1981 rund 7, 1982 rund 14 Millionen Franken.

Obwohl es methodisch nicht ganz befriedigend ist, die verschiedenen finanziellen Beiträge und die Naturalleistungen des Bundes an das IKRK zu summieren, mag es doch interessieren, dass die Gesamtleistungen (ohne Konferenzkosten CDDH und Objektkredit für den Neubau des Zentralen Suchdienstes) in den Jahren 1972 - 1982 211 Millionen Franken betragen.

2. Möglichkeiten zur allfälligen Erhöhung der Bundesleistungen an das IKRK

2.1 Erhöhung des ordentlichen Bundesbeitrages an das IKRK

Der geltende Bundesbeschluss über den ordentlichen Bundesbeitrag an das IKRK läuft Ende 1986 aus. Die Einfügung dieser zeitlichen Beschränkung ist gemäss dem Antrag des EDA an den Bundesrat vom 24. April 1981 darauf zurückzuführen, dass bisher nicht geklärt ist, ob für derartige Leistungen zusätzlich zur unbestrittenen Verfassungsmässigkeit eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Sie gibt aber zugleich Gelegenheit - wie in der Botschaft ausgeführt ist - "nach relativ kurzer Zeit zu prüfen, ob Art und Umfang unserer Unterstützung allenfalls an neue Gegebenheiten anzupassen sind."

Wir haben uns in der Festsetzung des ordentlichen Bundesbeitrages an das IKRK bisher immer davon leiten lassen, dass sich die Schweiz wegen der Parallelität der Aufgaben des IKRK und ihrer aussenpolitischen Zielsetzungen sowie wegen der besonderen Beziehungen unseres Landes zum Internationalen Komitee besonders engagieren sollte. Als Zielgrösse wurde eine etwa hälftige Beteiligung am ordentlichen Budget als richtig erachtet.

Da das ordentliche Budget des IKRK jedoch seit 1972 von 19 Millionen Franken auf 1982 49 Millionen Franken anstieg (Zunahme

um 158 Prozent), schmolz unser Anteil an der Finanzierung der ständigen Aufgaben des IKRK sowie der Hilfsaktion zugunsten der politischen Gefangenen zusehends: Während er 1972 noch stolze 65 Prozent betrug, machte er 1981 nur noch 33 Prozent aus. Mit den erhöhten Beitragsleistungen aufgrund des heute geltenden Bundesbeschlusses vom 1. Dezember 1981 konnte er dann wenigstens wieder auf 40 Prozent im Jahre 1982 und auf voraussichtlich 39 Prozent im Jahre 1983 angehoben werden (vgl. dazu Beilage 1.)

Damit haben wir heute das Ziel der etwa hälftigen Beteiligung nicht erreicht. Da es zudem wahrscheinlich ist, dass die Aktivitäten, die aus dem ordentlichen Budget des IKRK bezahlt werden, noch während einiger Jahre weiter zunehmen, wäre eine Erhöhung unseres Beitrages an sich wünschbar und hätte zudem den Vorteil, dass es anderen Ländern vielleicht ebenfalls möglich wäre, eine Anpassung ihrer Leistungen zu erwägen; denn den Beiträgen der Schweiz kommt anerkanntermassen eine gewisse Signalwirkung zu. Man wird sich aber fragen müssen, ob es politisch möglich ist, trotz der angespannten Lage der Bundesfinanzen dem Parlament vor Ablauf des heutigen Bundesbeschlusses (Ende 1986) eine Aufstockung des ordentlichen Bundesbeitrages zu beantragen. Erschwerend könnte dazu kommen, dass ein solcher Antrag aus zeitlichen Gründen noch vor Abschluss der interdepartementalen Studie über die vom EJPD verfochtene Notwendigkeit der Ausdehnung des Gesetzmässigkeitsprinzips auf den Bereich der auswärtigen Beziehungen vorzulegen wäre. Immerhin scheinen diese Schwierigkeiten kleiner zu sein als diejenigen im Falle einer Erhöhung der ausserordentlichen Bundesbeiträge.

2.2 Erhöhung der ausserordentlichen Bundesbeiträge an das IKRK

Die Zunahme der Konflikte und ihre immer länger werdende Dauer bedingen immer grössere Mittel. So ist das ausserordentliche

Budget des IKRK von 1977 bis 1982 von 19 auf 121 Millionen Franken gestiegen, was einer Zunahme um 537 Prozent entspricht (siehe Beilage 2).

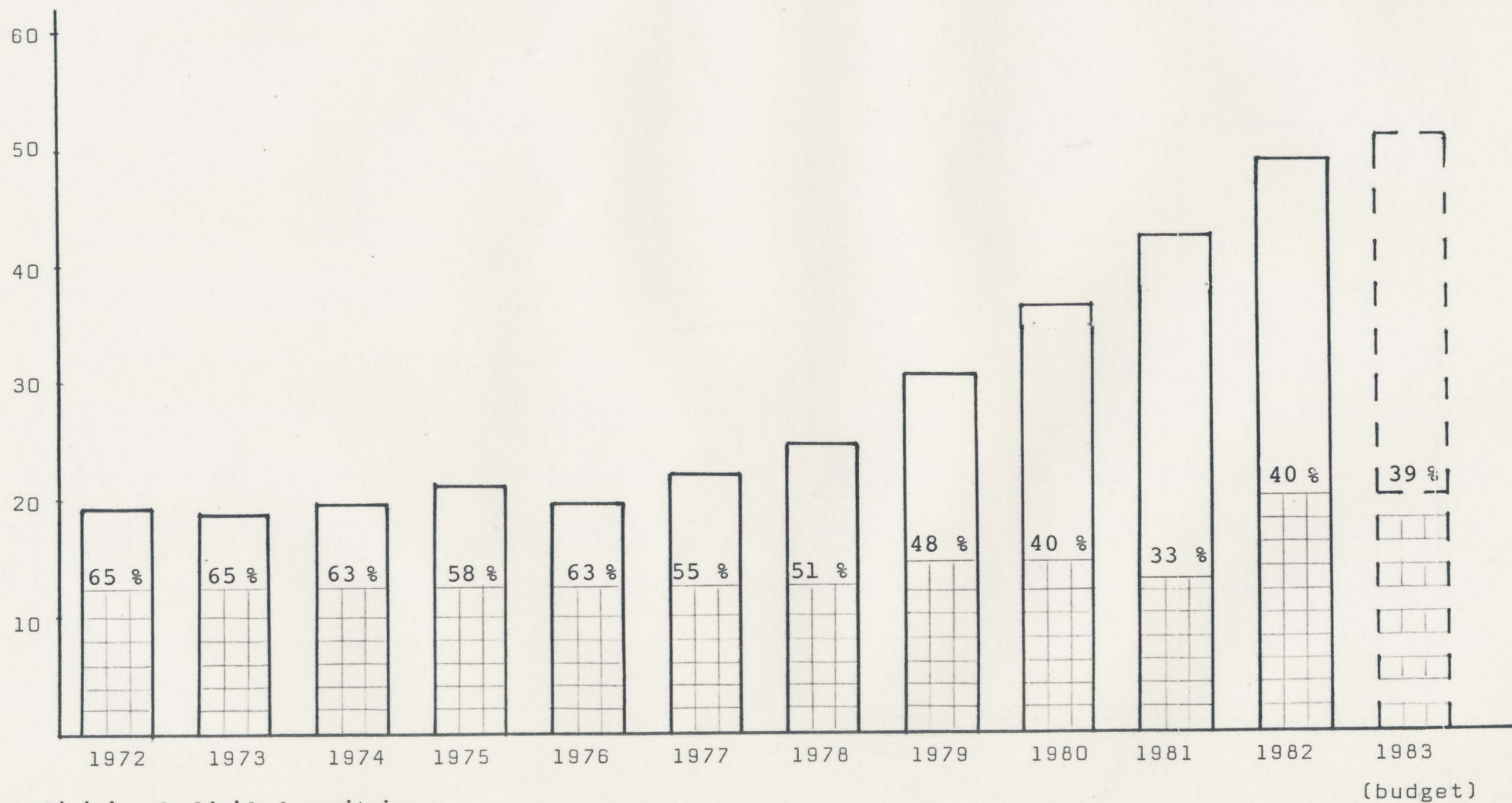
Um diesen enormen Mittelbedarf zu decken, erlässt das IKRK jeweils Spendenaufrufe, auf die wir nach Möglichkeit positiv reagieren. Solche Beiträge gehen zu Lasten des Rahmenkredites für humanitäre Hilfe (Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1981), und zwar werden sie der "Manövriermasse" (siehe Beilage 3) entnommen, der einzigen nicht gebundenen Mittel, die für operationelle Hilfsaktionen (Schweizerisches Katastrophenhilfskorps) und nicht operationelle Hilfsleistungen an schweizerische Hilfswerke und internationale Organisationen zur Verfügung stehen. Diese "Manövriermasse", die bereits heute ungenügend ist, um allen Hilfsgesuchen zu entsprechen, darf nicht weiter zu Gunsten des IKRK und somit zu Lasten anderer Hilfsorganisationen reduziert werden.

Wir glauben, in der Lage zu sein, unseren bescheidenen Beitrag an die ausserordentliche Rechnung des IKRK im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten. Eine Beitragserhöhung ist aber nicht denkbar, so lange die Mittel für die humanitäre Hilfe nicht erhöht werden (Beilage 4).

Contributions régulières de la Confédération (quadrillage)
 au financement des tâches permanentes du CICR et à l'action
 en faveur des détenus politiques

(1972 - 1983)

Mio Fr.

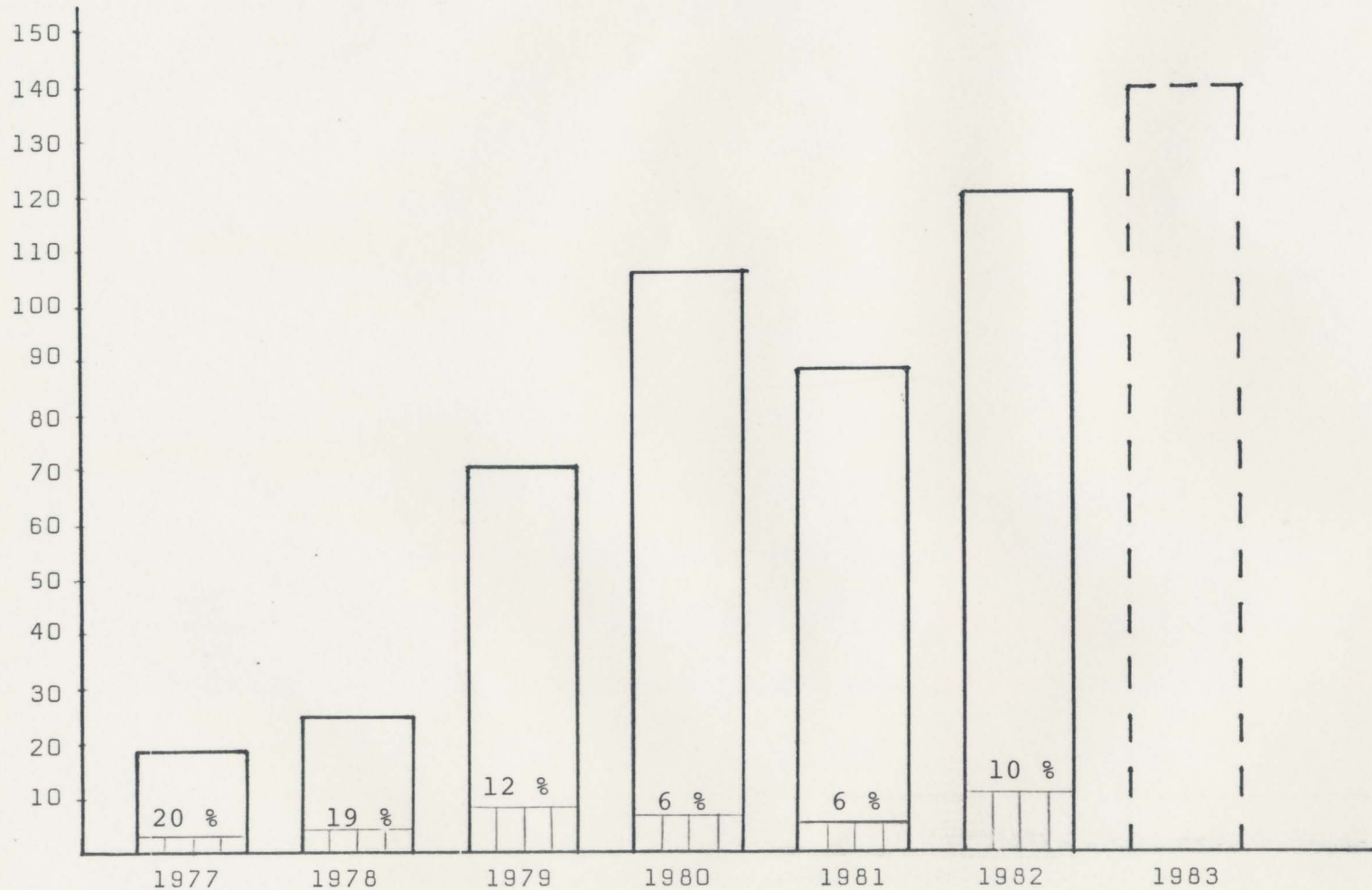


Division de l'aide humanitaire
 o.258.30 - GW/ 8.06.1983

Contributions extraordinaires, aide alimentaire
et appui opérationnel du Corps suisse pour l'aide
en cas de catastrophes (quadrillage) fournis au
CICR dans le cadre de ses budgets extraordinaires

(1977 - 1983)

Mio Fr.



Division de l'aide humanitaire
o.258.30 - GW/ 8.06.1983

(prévision)

Schweiz. Katastrophenhilfe-
korps/Abteilung für
humanitäre Hilfe

Beilage 3

DIE HUMANITÄRE HILFE 1982

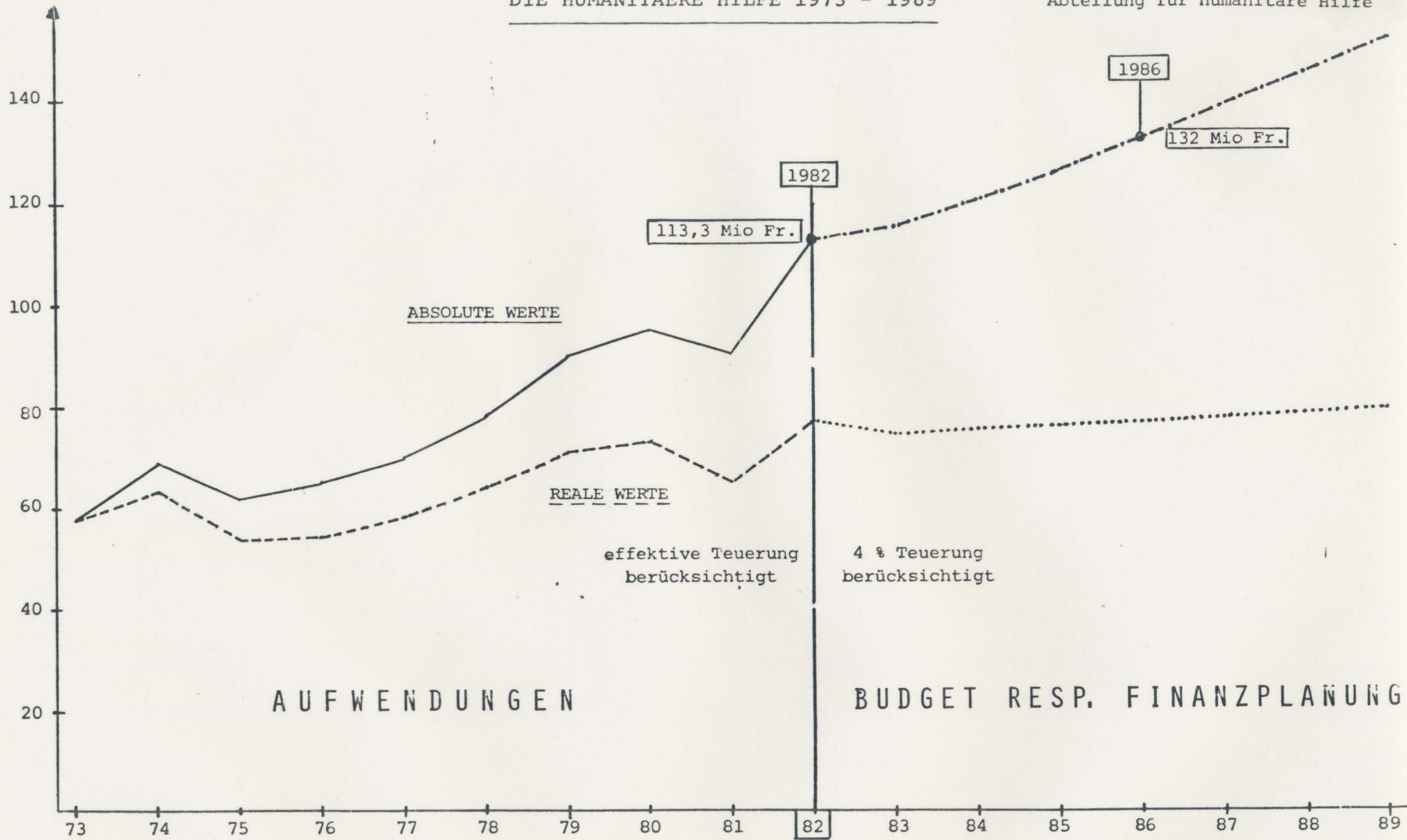
Mio Fr.

GELDBEITRÄGE + - HILFSGÜTER Fr. 55,9 Mio	S K H	6,9
	"Marge de manoeuvre" Frei verfügbar für Hilfsaktionen	17,8
	S R K	Grundbeiträge
	C I M **	
	U N R W A	
	P A M	
	H C R	
	U N I C E F	20,1
	IKRK (Politische Gefangene)	IKRK *
NAHRUNGSMITTEL Fr. 50,5 Mio	VERSCHIEDENE NAHRUNGSMITTEL + GELDBEITRÄGE	5,2
	G E T R E I D E	15,6
	M I L C H P R O D U K T E	29,7

total 113,3 Mio Fr

DIE HUMANITÄRE HILFE 1973 - 1989

Mio Fr.



AUFWENDUNGEN

BUDGET RESP. FINANZPLANUNG

effektive Teuerung
berücksichtigt

4 % Teuerung
berücksichtigt

o.220.70 - GW/s1

2.5.1983

